

STATUTEN 2018

Trägerschaft: Kantonal-Bernischer Baumeisterverband
Baukader Schweiz

I. Name und Sitz**Art. 1**

Unter dem Namen "**Baukaderschule Burgdorf**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.

II. Zweck**Art. 2**

Der Verein hat die Aus- und Weiterbildung von Bauvorarbeiterinnen / Bauvorarbeitern und Bau-Polierinnen / Bau-Polieren des Hoch- und Tiefbaus zum Ziel. Weiter dient sie den künftigen Bau-Polierinnen und Bau-Polieren zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und Bau-Polieren.

III. Mitgliedschaft (Trägerschaft)**Art. 3**

Mitglieder in diesem Verein sind

- a) Kantonal-Bernischer Baumeisterverband (KBB), Bern
- b) Baukader Schweiz, Olten

IV. Austritt und Ausschluss**Art. 4**

Ein Vereinsaustritt ist zulässig unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bis zum Austritt haften sie jedoch für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten verletzt.

V. Organe**Art. 5**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand / Schulaufsichtskommission
- c) die Prüfungskommission
- d) die Revisionsstelle

VI. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens acht Personen, vier Vertretern des Kantonal-Bernischen Baumeisterverbandes und vier Vertretern von Baukader Schweiz. Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte durch die ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Die Hälfte der Stimmberechtigten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Die Beschlüsse einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch schriftliche Mehrheitsentscheidungen auf dem Zirkularweg, es sei denn, mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten verlangen eine normale Mitgliederversammlung.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ verfügt über die folgenden, unübertragbaren Rechte und Pflichten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- d) Wahlen:
 - Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, wobei nicht beide der selben Mitgliedorganisation angehören dürfen
 - Wahl des Vorstandes / Schulaufsichtskommission
 - Wahl der Prüfungskommission
 - Wahl der Revisionsstelle
- e) Entlastung der Organe
- f) Erlass und Genehmigung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Ausschlüsse aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

VII. Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

Vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wenn nichts anderes beschlossen wird, werden die Wahlen und Abstimmungen offen vorgenommen. Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Eine Revision der Statuten bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten.

VIII. Vorstand / Schulaufsichtskommission

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Bereichsleiter Bildung KBB (operativer Leiter Baukaderschule). Der Vorstand hat gleichzeitig die Funktion einer Schulaufsichtskommission. Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt drei Amtsperioden. Der Vorstand kann jederzeit durch Beisitzer ohne Stimmrecht erweitert werden.

Art. 11

Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung einzelner Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, an einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte zu delegieren.

Art. 12

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein "Baukaderschule Burgdorf" nach aussen.

Art. 13

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Sicherstellung der Qualitätsstandards gemäss EduQua-Zertifizierung
- b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über nicht budgetierte Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung von Fr. 10'000.00 nicht übersteigenden Betrag pro Jahr nach sich ziehen, jedoch max. in der Höhe des Vereinsvermögens.
- d) Behandlung aller Fragen und Geschäfte soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- e) Erstellen und Ändern von Reglementen.
- f) Aufsicht über die Schultätigkeit aufgrund des Rahmenlehrplans Kader-Berufe Bauhauptgewerbe des Schweizerischen Baumeisterverbandes
- g) Festlegen des Schulgeldes

IX. Prüfungskommission

Art. 14

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen, welche das Anforderungsprofil gemäss Stellenbeschrieb erfüllen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt drei Amtsperioden.

Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung sämtlicher Prüfungen an der Baukaderschule Burgdorf. Ihre Aufgaben sind in der Wegleitung schulinterne Schlussprüfung geregelt.

Die Prüfungskommission ist berechtigt, zur Bewältigung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Beurteilung der Prüfungsaufgaben, Drittpersonen beizuziehen.

X. Revisionsstelle**Art. 15**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie ist wieder wählbar. Als Revisionsstelle können Treuhandgesellschaften ernannt werden.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

XI. Finanzielles und formelle Bestimmungen**Art. 16**

Ziel der Baukaderschule Burgdorf ist es, die finanzielle Unabhängigkeit des Vereins zu wahren, notwendige Investitionen vorzunehmen und Schwankungen in der Schülerzahl durch entsprechende Reserven ausgleichen zu können.

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Schulgeldern
- Zuwendungen Dritter
- Vermögensertrag

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind jeweils Protokolle abzufassen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

XII. Unterschriftenregelung**Art. 21**

Die Unterschriftenregelung wird in einem separaten Unterschriftenreglement geregelt.

XIII. Auflösung**Art. 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 23

Der Liquidationserlös im Fall der Auflösung des Vereins wird nach einem durch den Vorstand zu errechnenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Verteilschlüssel verteilt.

XIV. Gerichtsstand**Art. 24**

Für allfällige Streitigkeiten gilt der ordentliche Gerichtsstand am Sitz des Vereins.

XV. Schlussbestimmungen**Art. 25**

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2017 angenommen worden und ersetzen diejenigen der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2015.

Die vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Baukaderschule Burgdorf

Willi Bähler
Präsident

Peter Reinhard
Vizepräsident